

In der Fassung des 1. Nachtrags vom 05.05.2026 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 81 vom 08.05.2026), in Kraft ab 09.05.2026

Satzung der Gemeinde Tarp über die Bildung eines Jugendbeirats - Jugendbeiratssatzung -

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 23.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung und Stellung eines Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Tarp wird ein Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Tarp und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich z.B. auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Unterrichtungspflichtig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung bestellen, die oder der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige Ansprechpartnerin oder ständiger Ansprechpartner bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Diese kann in den betreffenden Gremien persönlich, schriftlich oder durch geeigneten Vertreter erfolgen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates oder eine andere geeignete Person wie z.B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Verwaltung kann nach Beschlussfassung des Jugendbeirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.

(2) Gehen fünf oder weniger, mindestens jedoch drei Wahlvorschläge ein, werden die Mitglieder des Jugendbeirats von der Gemeindevertretung ernannt. Gehen weniger als drei Wahlvorschläge ein, ist ein neuer Wahltag festzulegen und das Wahlverfahren ist zu wiederholen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen auf der Homepage der Gemeinde und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(4) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

(5) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Gemeinde Tarp mit Hauptwohnung gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Amtsverwaltung Oeversee eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn der Wahlzeit mit Wohnsitz in der Gemeinde Tarp gemeldet sind.

Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 21. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(5) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner der Verwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

§ 5

Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen auf der Homepage der Gemeinde und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

– Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen,

- Anschrift,
- Geburtsdatum

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass diese oder dieser mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist.

Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter (im Fall der Minderjährigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers) beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können einreichen:

- Wahlberechtigte,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Gemeindevertreter/innen.

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 20 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 6

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Der neu gewählte Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (von der ständigen Ansprechpartnerin oder dem ständigen Ansprechpartner) eingeladen. Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf kann die Öffentlichkeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der bzw. dem nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des

Beirates geeignete Räumlichkeiten und gegebenenfalls sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Jugendbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tarp.

§ 7

Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber, bei nicht Volljährigen auch deren gesetzliche Vertreter, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Tarp vom 12.10.2015 außer Kraft.

Tarp, den 17.04.2023

gez. Peter Hopfstock (Siegel)

Gemeinde Tarp
Der Bürgermeister